



Brüssel, den 31. Oktober 2014
(OR. en)

14681/14

EF 275
ECOFIN 968
SURE 36
UEM 358

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Überprüfung des ESFS = Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 15. Mai 2014 seinen Sonderbericht Nr. 5/2014 mit dem Titel "Die Europäische Bankenaufsicht nimmt Gestalt an – die EBA in einem sich wandelnden Umfeld" (Dok. 13090/14) angenommen.
2. Die Kommission hat am 8. August 2014 zwei Berichte an das Europäische Parlament und den Rat vorgelegt. Hauptgegenstand des ersten Berichts waren Aufgaben und Organisation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) (Dok. 12446/14+ADD1). Der zweite Bericht erstreckte sich auf die Tätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und das Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS) (Dok. 12447/14+ADD1+ADD2).
3. Der Ausschuss für Finanzdienstleistungen hat vor diesem Hintergrund in seinen Sitzungen vom 10. September und vom 17. Oktober 2014 die Ergebnisse der Überprüfung des ESFS (d.h. der ESA und des ESRB) erörtert und einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des ESFS ausgearbeitet. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat diesen Entwurf weiter geprüft und in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2014 ein Einvernehmen darüber erzielt.
4. Es wird vorgeschlagen, dass der **AStV** den **Rat** ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 7. November 2014 als A-Punkt anzunehmen.

ENTWURF von Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des ESFS

Der Rat –

1. UNTER HINWEIS AUF

- die Anstrengungen, die infolge der Finanzkrise von 2008 unternommen wurden, um das Vertrauen in das Finanzsystem wiederherzustellen und die Stabilität des Finanzsektors zu verbessern, insbesondere die Empfehlung der De-Larosière-Gruppe, ein Europäisches System der Finanzaufsicht (ESFS) einzurichten, das eine übergeordnete Behörde für die Aufsicht auf Makroebene sowie drei sektorale Behörden für die Aufsicht auf Mikroebene umfasst;
- die Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates und die Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Reformierung des Europäischen Finanzaufsichtssystems durch die Einsetzung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Verbindung mit verschiedenen Verordnungen und Richtlinien zur Aktualisierung der Mandate der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA);
- Artikel 81 der Verordnungen über die ESA sowie Artikel 20 der Verordnung über den ESRB, in denen vorgesehen ist, dass die Kommission bis Januar 2014 Berichte vorzulegen hat, in denen die Erfahrungen ausgewertet werden, die seit Aufnahme der Tätigkeit der ESA und des ESRB im Jahr 2011 gesammelt wurden;
- die Bedeutung, die der uneingeschränkten Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei der Entwicklung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens und der Notwendigkeit, das Vertrauen in das Finanzsystem der EU und dessen Stabilität sicherzustellen, zukommt –

2. STELLT – UNTER HINWEIS AUF den Sonderbericht Nr. 5/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Europäische Bankenaufsicht nimmt Gestalt an – die EBA in einem sich wandelnden Umfeld", in dem bewertet wird, ob die Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ihre Aufgaben im Hinblick auf die Festlegung der neuen Modalitäten des Regulierungs- und Aufsichtssystems für den Bankensektor zufriedenstellend wahrgenommen haben – FEST, dass der Rechnungshof in seinem Bericht eine Reihe bedeutender Erkenntnisse und Empfehlungen in Bezug auf die EBA vorlegt, insbesondere dass
- das Verfahren für die Ausarbeitung von Entwürfen für technische Standards verbessert und im Rahmen der Erörterungen auf Stufe 1 stärker berücksichtigt werden sollte, so dass genügend Zeit für den Konsultationsprozess, die Folgenabschätzung und die Ausarbeitung der Rechtsakte zur Verfügung steht;
 - die EBA den Schwerpunkt verstärkt auf eine Konvergenz der Finanzaufsicht legen sollte, möglicherweise durch eine Stärkung ihres Mandats und ihrer Befugnis zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden;
 - für die erforderlichen Ressourcen, insbesondere erfahrenes Personal, gesorgt werden sollte, so dass die EBA in der Lage ist, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, zu denen die Ausarbeitung und Überarbeitung der erforderlichen Entwürfe für technische Standards, die Durchführung von Stresstests oder Maßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes gehören, wahrzunehmen;
 - was das Verbraucherschutzmandat der EBA anbelangt, die Arbeiten besser koordiniert werden sollten, sowohl auf interner Ebene, um eine sektorübergreifende Übereinstimmung sicherzustellen, wie auch auf externer Ebene, um die Einbindung der nationalen Verbraucherschutzbehörden in den Beschlussfassungsprozess der ESA zu verbessern;
 - die Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die Einrichtung und Funktionsweise der Bankenunion zwischen allen beteiligten Einrichtungen und Behörden, insbesondere der EBA, der EZB und den anderen ESA, genauer festgelegt werden sollten;
3. BEGRÜSST die Berichte der Kommission vom 8. August 2014 über die Tätigkeit der ESA und die Aufgaben und Organisation des ESRB;

4. STIMMT mit der Kommission DARIN ÜBEREIN, dass die ESA und der ESRB ihre Aufgabe insgesamt gut erfüllt haben und keine Notwendigkeit besteht, das ESFS grundlegend zu überarbeiten; allerdings sollten gezielte Anpassungen in Betracht gezogen werden, um insbesondere Leistung, Leitungsstrukturen und Finanzierung der ESA zu verbessern, während die Rolle des ESRB möglicherweise stärker entwickelt werden müsste, vor allem angesichts des Umstands, dass im Bereich der makroökonomischen Aufsicht neue Akteure tätig geworden sind. Ungeachtet dessen IST der Rat DER AUFFASSUNG, dass eine etwaige umfassendere Reform sehr frühzeitig vorbereitet werden müsste, auch auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen institutionellen Rahmen nach Errichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM);

zu den ESA:

5. BEGRÜSST die Empfehlungen der Kommission für kurzfristige Verbesserungen an den ESA, insbesondere
- UNTERSTREICHT er, dass die ESA – innerhalb der durch den Vertrag gesetzten Grenzen – neben ihrer Regulierungsaufgabe den Schwerpunkt verstärkt auf eine Konvergenz der Finanzaufsicht legen müssen, indem sie das durch ihre Gründungsverordnungen vorgegebene Instrumentarium umfassender nutzen, was auch vergleichende Analysen (Peer Reviews) einschließt;
 - UNTERSTÜTZT er die Empfehlung, den Verbraucher- und Investorenschutz dadurch aufzuwerten, dass die ESA diesem Bereich bei ihren praktischen Tätigkeiten im Rahmen ihrer bestehenden Befugnisse größere Priorität einräumen;
 - STELLT er FEST, dass es notwendig ist, Leitung, Wirksamkeit und Transparenz der ESA zu verbessern und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass eine angemessene Rechenschaftspflicht, Legitimität und effektive Nutzung der Sachkenntnis der zuständigen nationalen Behörden gegeben ist;
 - SPRICHT er SICH in diesem Zusammenhang DAFÜR AUS, dass insbesondere die Zusammensetzung der Interessengruppen der ESA und die Rolle des Gemeinsamen Ausschusses überprüft werden;
 - UNTERSTÜTZT er – innerhalb der durch den Vertrag gesetzten Grenzen – die Bitte der ESA, bei der Erörterung ihrer Mandate auf Stufe 1, etwa betreffend die Ausarbeitung technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards, gehört zu werden;

6. BETONT, dass weiter über mittel- bis langfristige Änderungen bei den ESA nachgedacht werden muss, insbesondere
- IST er generell DER AUFFASSUNG, dass die bestehenden Mandate der ESA voll ausgeschöpft werden sollten, ehe eine mögliche Ausweitung in Betracht gezogen wird – auch angesichts der nach wie vor begrenzten Erfahrungen mit dem ESFS-Rahmen –, wobei gleichzeitig die künftigen Auswirkungen des SSM und des SRM und die Priorität, die die ESA bislang der Regelungstätigkeit eingeräumt haben, zu berücksichtigen sind;
 - BEFÜRWORTET er, dass das bestehende Mandat der ESA im Bereich Verbraucher- und Investorenschutz präzisiert wird;
 - IST er SICH DARIN EINIG, dass die Ressourcenausstattung der ESA, insbesondere an erfahrenem Personal, in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und Zuständigkeiten stehen sollte;
 - NIMMT er KENNTNIS von der Absicht der Kommission, die Möglichkeiten zur Verbesserung der Leitungsstrukturen der ESA zu sondieren, um sicherzustellen, dass Beschlüsse im besten Interesse der gesamten EU gefasst werden, wobei gleichzeitig das bei der Errichtung des SSM sorgfältig ausbalancierte Gleichgewicht zu wahren und der Sachkenntnis der zuständigen nationalen Behörden Rechnung zu tragen ist;
 - HEBT er die in Artikel 10 der Gründungsverordnungen der ESA beschriebene wichtige Rolle der technischen Regulierungsstandards als Ergänzung zu der Rolle der Mitgesetzgeber bei der Gestaltung der Rechtsvorschriften der Stufe 1 HERVOR;
 - IST er DER ANSICHT, dass der im Rahmen der Finanzaufsicht stattfindende Datenverkehr im Einklang mit den Gründungsverordnungen der ESA optimaler gestaltet werden könnte, wobei zusätzliche Berichtspflichten für die beaufsichtigten Unternehmen vermieden werden sollten;
7. ANERKENNT er den Wert der geltenden Bestimmungen über die verbindliche Vermittlung als Anreiz für eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit der betroffenen zuständigen Behörden, unbeschadet einer etwaigen weiteren Prüfung der Frage, ob mittelfristig für dieses Instrument präzisere Bestimmungen festgelegt werden sollten;

8. RÄUMT EIN, dass die Frage der Finanzierungsmodalitäten möglicherweise dringlicher ist als andere mittelfristige Aspekte und hierzu weitere Überlegungen erforderlich sein könnten, um eine solide, tragfähige und ausreichende Finanzierung der ESA sicherzustellen. Dies könnte auch die Prüfung verschiedener Finanzierungsmodelle einschließen, die mit den Grundsätzen einer gerechten Lastenverteilung und der Haushaltsdisziplin in Einklang stehen, ebenso wie die Anpassung der Aufgaben, Ressourcen und Zuständigkeiten der ESA an die geltenden Regeln im Bereich einer effizienten Leitung und angemessenen Rechenschaftspflicht;

zum ESRB:

9. UNTERSTÜTZT die Empfehlungen der Kommission zu den kurzfristigen Verbesserungen des ESRB;
- IST DER ANSICHT, dass zur Erhöhung der Flexibilität und zur Förderung einer frühzeitigen Intervention deutlicher herausgestellt werden könnte, dass der ESRB informelle Instrumente einsetzen kann ("Soft Powers"), und BETONT, dass der ESRB eine proaktivere Kommunikationsstrategie entwickeln muss;
 - HEBT HERVOR, dass die Schnittstelle zwischen dem ESRB einerseits und dem Rat und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) andererseits verbessert werden muss;
 - BETONT, dass ein Einvernehmen über die Modalitäten zur Ernennung des Vorsitzes des ESRB ab Dezember 2015 erzielt werden muss, und zwar unbeschadet der weiter reichenden Frage der institutionellen Regelungen und Leitungsstrukturen des ESRB;
 - FORDERT den ESRB AUF, das Spektrum seiner Überwachungstätigkeiten weiter über den Bankensektor hinaus auszudehnen;

10. UNTERSTREICHT, dass Vorsicht geboten ist, wenn Änderungen in Bezug auf den ESRB erwogen werden, die stärker in dessen Struktur eingreifen; ERKENNT, dass Leitungs- und Beschlussfassungsmodalitäten des ESRB weiter verbessert werden müssen, HEBT allerdings auch HERVOR, dass es notwendig ist, ein breiteres Spektrum an Vorschlägen und Lösungsansätzen zu ermitteln und zu prüfen, ehe konkrete Änderungen vorgenommen werden, insbesondere
- ERKENNT er, dass die Notwendigkeit, einen effizienten Beschlussfassungsprozess durch Überprüfung der Zusammensetzung und möglicherweise der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates des ESRB zu erleichtern, mit der Notwendigkeit, für eine angemessene Vertretung zu sorgen, in Einklang gebracht werden muss, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass neue Akteure im Bereich der makroökonomischen Aufsicht tätig geworden sind, die mit ihrer Sachkenntnis die Effizienz und Autorität des ESRB untermauern könnten;
 - BEFÜRWORTET er eine gründliche Überarbeitung der Organisationsidentität des ESRB, insbesondere die Abstimmung des ESRB mit den ESA sowie seine Sichtbarkeit, seine Autonomie und seine Beziehungen zur EZB, und er IST DER ANSICHT, dass die eventuelle Neuschaffung der Stelle eines geschäftsführenden Direktors Gegenstand einer umfassenderen Erörterung über die Leitungsstruktur des ESRB sein sollte;

zum ESFS insgesamt:

11. ERKENNT vor dem Hintergrund, eine stärkere Koordinierung auf EU-Ebene zu erreichen, die Notwendigkeit, den europäischen Aufsichtsrahmen angemessen in die Arbeiten der einschlägigen internationalen Gremien einzubeziehen;
12. UNTERSTREICHT, dass es notwendig ist, zunächst die Auswirkungen des SSM, des SRM und der Bankenunion insgesamt zu verstehen, ehe mittel- bis langfristige Verbesserungen an dem Aufsichtsrahmen in Betracht gezogen werden;
13. FORDERT daher den Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) und den Ausschuss für Finanzdienstleistungen (FSC) AUF, in Zusammenarbeit mit der Kommission die Durchführung der vorgenannten kurzfristigen Verbesserungen zu überwachen, weitere Überlegungen zu längerfristigen Verbesserungen des ESFS anzustellen, darunter auch zu Änderungen, die sich aus der schrittweisen Einführung des SSM und der bevorstehenden Einrichtung des SRM ergeben, und bis Ende 2016, wenn die nächste Überprüfung des ESFS ansteht, Bericht zu erstatten.